

3. Änderungstarifvertrag

vom 3. März 2026

**zum Manteltarifvertrag für die Beschäftigten in
Privatkrankenanstalten in Baden-Württemberg (M-TV VPKA
BW) vom 16. Dezember 2015 in der Fassung des
2. Änderungstarifvertrages vom 13. August 2024 (3. ÄTV-M-
TV VPKA BW).**

zwischen dem

**Verband privater Klinikträger in Baden-Württemberg e.V. (VPKA),
vertreten durch den Geschäftsführer**

einerseits

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen

§16 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„¹Ab dem 1. Januar 2028 erhalten Beschäftigte, die nach § 6 V-TV VPKA BW in der in der jeweils aktuellen Fassung der Stufe 6 zugeordnet sind, ab dem siebten Jahr ihrer ununterbrochenen Stufenzugehörigkeit in Stufe 6 einen zusätzlichen Arbeitstag Erholungsurlaub je Kalenderjahr.

²Für Beschäftigte im ärztlichen Dienst in den Vergütungsgruppen Ä III und Ä IV gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Beschäftigten den zusätzlichen Arbeitstag Erholungsurlaub je Kalenderjahr ab einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit im ärztlichen Dienst von zweiundzwanzig Jahren erhalten. ³Für Beschäftigte im ärztlichen Dienst in den Vergütungsgruppen Ä I und Ä II gilt Satz 1.

⁴§ 6 Absatz 7 V-TV VPKA BW in der in der jeweils aktuellen Fassung gilt entsprechend.

⁵Der Anspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, in dem das siebte Jahr der ununterbrochenen Stufenzugehörigkeit in Stufe 6 beginnt. ⁶Für Beschäftigte im ärztlichen Dienst nach Satz 2 entsteht der Anspruch mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Beschäftigungszeit von zweiundzwanzig Jahren erreicht wird.

⁷Stufenlaufzeiten in Stufe 6, die bei Anwendung des § 6 Absatz 3 V-TV VPKA BW vor dem 1. Februar 2025 zurückgelegt wurden, werden berücksichtigt.“

§ 2 Weitergeltung

Im Übrigen bleibt der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten in Privatkrankenanstalten in Baden-Württemberg vom 15. Dezember 2015 in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 13. August 2024 unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.